

stung von Ordnung und Sicherheit im Territorium komplex erfüllt werden. Das bedingt eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen der DVP mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen (§ 5 VP-Gesetz) sowie mit anderen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen (§ 6 VP-Gesetz).

Mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen entwickelt sich die Zusammenarbeit häufig auf der Grundlage langfristiger Programme bzw. Konzeptionen (vgl. 15.1.2.), die im engen Zusammenwirken mit der DVP erarbeitet und realisiert werden. Wichtige Verpflichtungen für die DVP zur Unterstützung der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Städten und Gemeinden ergeben sich aus §61 Abs. 2 GöV, um die Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit den Regelungen in §§ 5 und 6 des VP-Gesetzes sind zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, ihren Fachorganen sowie anderen Staatsorganen, mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front weitere Festlegungen getroffen und in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP näher ausgestaltet worden.

Die komplexe Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Unterstützung anderer Staatsorgane bei der Abwehr und Beseitigung von Gefahren oder Störungen regelt § 7 Abs. 2 des VP-Gesetzes.

Die DVP unterstützt die zuständigen Organe dann, wenn die Gefahren oder Störungen die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigen, von diesen Organen nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können oder wenn deren Mitarbeiter nicht gegenwärtig sind. Diese Unterstützung erstreckt sich auf die Einleitung und Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen.

Vielfach sind z. B. Fachorgane der örtlichen Räte oder spezielle Kontrollorgane für die Abwehr oder Beseitigung bestimmter Gefahren oder Störungen zuständig und berechtigt, den dafür Verantwortlichen notwendige staatliche Auflagen

zu erteilen. Ein solcher Fall ist für die Staatliche Bauaufsicht gegeben, wenn infolge des Zustandes baulicher Anlagen, der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke oder des bautechnischen Brandschutzes eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen besteht oder ein volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist. Kann die Staatliche Bauaufsicht in einem solchen bedrohlichen Fall die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder nicht rechtzeitig genug abwehren, leitet die DVP Sofortmaßnahmen ein, z.B. Absperrmaßnahmen, Kennzeichnung der Gefahrenstelle. Die DVP informiert unverzüglich die zuständigen Organe der Staatlichen Bauaufsicht über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen, wenn sie ohne deren Kenntnis getroffen wurden. Der Staatlichen Bauaufsicht obliegt es dann, die weiteren zur Abwehr der Gefahren oder Störungen erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung einzuleiten.

Die DVP gewährt gemäß §7 Abs.3 des VP-Gesetzes anderen Organen des Staatsapparates, darunter auch den örtlichen Räten und speziellen Kontroll- und Aufsichtsorganen, Unterstützung bei der Durchführung gesetzlich begründeter Maßnahmen, wenn deren Mitarbeiter bedroht oder tätlich angegriffen werden oder wenn die angedrohten Maßnahmen ohne polizeilichen Schutz nicht durchgesetzt werden können (vgl. 6.2.3.).

Darüber hinaus wird die Unterstützung und Hilfe für andere Staatsorgane auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften gewährt.

Das gilt z. B. für die Staatliche Hygieneinspektion nach § 30 Inf.kr.-Gesetz. Danach obliegt es den Dienststellen der DVP, auf Verlangen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion auch bei Ermittlungen, z.B. von möglichen Ansteckungsquellen, von kranken und krankheitsverdächtigen Personen sowie von Personen, die von ihnen angesteckt sein können, sowie bei Kontrollen Unterstützung zu geben, die über den Schutz bedrohter oder tätlich angegriffener Mitarbeiter der Hygieneinspektion hinausgeht.

Für die DVP bieten sich vielfältige Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gremien bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

Das betrifft z. B. die Zusammenarbeit mit den Kundenbeiräten von Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie mit den Gästebearbeitern von Gaststätten und Hotels unter Beachtung der AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27.6.1983